



Anmeldung zur Eheschließung

Wenn Sie sich „trauen“ und erste Infos benötigen, hat das Standesamt hier Details zu den benötigten Unterlagen zusammengestellt.

Jedes Brautpaar kann den Ort seiner Eheschließung in Deutschland frei wählen. Voraussetzung ist, dass die Anmeldung zur Eheschließung beim zuständigen Standesamt erfolgte und das Wohnsitzstandesamt das Heiratsstandesamt zur Eheschließung schriftlich ermächtigt hat. Zuständig ist

- das Standesamt, in dessen Bezirk Sie oder Ihre Verlobte / Ihr Verlobter mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Sind mehrere Wohnsitze vorhanden, können Sie wählen, bei welchem Standesamt Sie Ihre Eheschließung anmelden.
- Haben Sie in Deutschland keinen Haupt- oder Nebenwohnsitz, können Sie sich direkt an Ihr Wunschstandesamt wenden und dort die Anmeldung zur Eheschließung machen.

Die Anmeldung zur Eheschließung muss grundsätzlich durch beide Verlobte erfolgen und ist frühestens ein halbes Jahr vor der geplanten Eheschließung möglich. Bitte vereinbaren Sie einen Termin zur Anmeldung der Eheschließung. Beachten Sie zudem bitte, dass der Eheschließungstermin erst bei der Anmeldung bestätigt wird.

Ihre Partnerin / Ihr Partner kann z.B. aus beruflichen Gründen nicht mitkommen?

- In Ausnahmefällen kann ein Partner mit einer entsprechenden Vollmacht die Eheschließung alleine anmelden. Das Formblatt "Beitrittserklärung" erhalten Sie beim Standesamt Merdingen.

Welche Unterlagen zur Anmeldung der Eheschließung erforderlich sind, hängt vom Einzelfall ab.

Grundsätzlich gilt:

- Alle Unterlagen müssen vollständig und im Original vorliegen. Sie dürfen nicht älter als 6 Monate sein.
- Ausländische Urkunden benötigen oft noch eine Überbeglaubigung, sei es eine **Apostille** durch die nächsthöhere Behörde des Heimatlands, oder **Legalisation** durch die **Deutschen Botschaft** im jeweiligen Land. Nähere Auskunft hierzu erhalten Sie bei uns auf dem Standesamt. Bitte informieren Sie sich frühestmöglich.

Folgender Hinweis bezieht sich nur auf deutsche Staatsangehörige. Bei ausländischen Mitbürgern müssen vor allem die Eheschließungs- und Familienrechte der Heimatländer beachtet werden, da sonst unter Umständen die Eheschließung im Heimatland nicht anerkannt wird.

Ist es für Sie beide die erste Ehe und es besteht keine eingetragene Lebenspartnerschaft, sind Sie volljährig und deutsche Staatsangehörige, dann reichen in der Regel folgenden Unterlagen:

- Gültige Personalausweise oder Reisepässe
- Erweiterte Meldebescheinigung zur Vorlage beim Standesamt (nicht älter als 4 Wochen) mit Angabe des Familienstands, der Staatsangehörigkeit und der Wohnanschrift, ausgestellt vom Einwohnermeldeamt des **Hauptwohnsitzes**. Wenn Sie Ihren Hauptwohnsitz in Merdingen haben, wird die Bescheinigung im Zusammenhang mit der Anmeldung zur Eheschließung von Standesamt erstellt.
- Eine neu ausgestellte beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister mit Hinweisen, wenn Sie in Deutschland geboren wurden. Erhältlich beim Geburtsstandesamt. Liegt Ihr Geburtsort im Ausland, erkundigen Sie sich beim Standesamt ob Ihre Geburtsurkunde überbeglaubigt werden muss.

Zusätzlich, wenn ein Partner geschieden oder verwitwet ist:

- Einen urkundlichen Nachweis über die Auflösung der letzten Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft.
In der Regel ist dies nicht das rechtskräftige Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde, sondern eine beglaubigte Abschrift aus dem beim Standesamt geführten Eheregister der letzten Ehe mit Scheidungsvermerk (Rechtskraft) und ggf. Wiederannahme eines früheren Namens oder Eintragung des Todes oder neu ausgestellte Eheurkunde der letzten Ehe mit Scheidungs- oder Sterbevermerk.
- Alle der letzten Ehe vorangegangenen Ehen bzw. Lebenspartnerschaften und deren Auflösung müssen angegeben werden. Bitte bringen Sie entsprechende Dokumente auch älteren Datums (Familienstammbücher, Heiratsurkunden, rechtskräftige Scheidungsurteile, Sterbeurkunden, Familienbuchabschriften) mit.

Im Ausland durchgeführte Scheidungen bedürfen zur Wirksamkeit in Deutschland zwingend immer einer besonderen Anerkennung. Dafür zuständig sind in Baden-Württemberg die Oberlandesgerichte Stuttgart und Karlsruhe. Wir empfehlen daher bei im Ausland erfolgter Scheidung, sich frühzeitig um eine eventuell erforderliche Anerkennung zu bemühen.

Wenn ein ausländischer Staatsangehöriger in Deutschland geschieden wurde, dann ist diese Scheidung bei vielen Staaten ebenfalls nicht wirksam, sondern muss noch förmlich anerkannt werden (z.B. gilt die hier erfolgte Scheidung in Jugoslawien, Rumänien, Polen, Türkei erst nach dortiger besonderer Anerkennung). Fragen dazu das örtliche Standesamt in Ihrem Heimatland oder Ihr Konsulat.

Zusätzlich, wenn gemeinsame Kinder vorhanden sind:

- beglaubigter Ausdruck aus dem Geburtenregister oder aktuelle Geburtsurkunde für jedes Kind
- Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft
- gegebenenfalls Nachweis der gemeinsamen Sorge (Sorgerechtserklärung)

Anschlussklärungen an die Ehenamensführung der Eltern für gemeinsame Kinder über 5 Jahre (möglich, sobald die Eltern verheiratet sind und einen Ehenamen bestimmt haben):

- Solange ein Kind noch nicht fünf Jahre alt ist, stimmt allein sein gesetzlicher Vertreter einer Namensänderung zu. Für Kinder zwischen fünf Jahren und vierzehn Jahren kann diese Erklärung in der Regel der gesetzliche Vertreter (Eltern) des Kindes abgeben oder das Kind mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- Kinder zwischen 14 und 18 Jahren geben die Erklärung selbst mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ab. Kinder ab 18 Jahren geben diese Erklärung selbst ab.
- Die Anschlussklärung ist nicht an eine Frist gebunden.
- Für Kinder unter fünf Jahren ist eine Anschlussklärung nicht erforderlich, da sich hier die Bestimmung des Ehenamens der Eltern automatisch auf das Kind erstreckt.

Zusätzlich, wenn ein Partner die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung oder Erklärung erworben hat:

- Einbürgerungs- bzw. Erwerbsurkunde

Zusätzlich, wenn ein Partner Heimatvertriebener oder Spätaussiedler ist:

- Registrierschein
- Vertriebenenausweis/Spätaussiedlerbescheinigung
- Bescheinigung über Namensklärung
- Einbürgerungsurkunde

Möchten Sie im Ausland heiraten, wenden Sie sich für Informationen bitte an das Konsulat des jeweiligen Landes bzw. an das Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln.

Allgemeine Hinweise zur standesamtlichen Eheschließung

Trauzeugen sind nicht vorgeschrieben, aber möglich (insgesamt bis zu 2 Zeugen). Denken Sie bitte daran, dass diese am Tag der Eheschließung Ausweise oder Pässe dabei haben.

Unsere Öffnungszeiten sind Montag - Freitag von 8.00 - 12.00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14.00 - 18.00 Uhr. Telefonnummer 07668 / 90 94 17.

Um nicht durch die Unruhe während der Öffnungszeiten gestört zu werden, bieten wir nachmittags ab 14.00 Uhr Termine zur Anmeldung der Eheschließung an. Deshalb bitten wir Sie, vorab telefonisch mit uns einen Termin zu vereinbaren.

Gebühren:

Anmeldung zur Eheschließung	40,00 €
Anmeldung der Eheschließung bei Anwendung ausländischen Rechts	80,00 €
Nur Eheschließung, wenn die Eheschließung bereits bei einem anderen Standesamt erfolgte	30,00 €
Eidesstattliche Versicherung	20,00 €
standesamtliche Trauung innerhalb der üblichen Dienstzeiten	gebührenfrei
Sondertermine (Trauungen an Samstagen)	60,00 €
Eheurkunde (deutsch oder mehrsprachig)	12,00 €
Aufenthaltsbescheinigung	4,50 €
Auslagenersatz im Einzelfall	5,00 – 10,00 €

Familienstammbücher haben wir in verschiedenen Ausfertigungen und Preisklassen für Sie vorrätig.

Wir freuen uns auf Sie.

Ihr
Standesamt Merdingen